

ten zu führen, die in der Regel eine ungewöhnliche Fülle von Arbeit und Mühe mit sich bringen.

**Heimatlose Jugendliche**

Mit dem Kriegsende ist der Erziehungsabteilung des Jugendamts eine neue Aufgabe zugewachsen, bei der sie ebenfalls oft vor fast unüberwindlichen Schwierigkeiten steht: Die Betreuung der sogenannten „heimatlosen Jugendlichen“. Ihre Zahl ist zwar im Abnehmen begriffen, aber immer noch ziehen viele Tausende von Jugendlichen in Deutschland umher, teils weil sie wirklich heimatlos sind, teils aber auch, weil sie es dort, wo sie zu Hause sein könnten, nicht aushalten zu können glauben. Die weitaus größte Zahl von ihnen stammt aus vaterlosen, mutterlosen oder sonstige unvollständigen oder gestörten Familien. Flüchtlingskinder und illegale Grenzgänger stellen ebenfalls einen erheblichen Anteil. Ein Teil von ihnen bemüht sich, wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen und nimmt angebotene Arbeit an, andere aber haben sich so an das Leben ohne jede Bindung gewöhnt, daß sie von sich aus nichts tun, um wieder in geordnete Bahnen zu kommen. Die ersteren kommen meist selbst zum Jugendamt, weil sie Unterstützung oder Quartier brauchen, die anderen werden bei Kontrollen auf der Autobahn, am Bahnhof usw. festgehalten und dem Jugendamt zugeführt. Auf Grund der Verordnung zum Schutze der heimatlosen Jugendlichen aus dem Jahre 1946 hat das Jugendamt die Pflichtaufgabe, alle solche Jugendlichen unter 18 Jahren aufzuhalten, zu überprüfen und wenn möglich den Erziehungsberechtigten zuzuführen. Wer tatsächlich heimatlos ist und sich helfen lassen will — die Zahl solcher echten Heimatlosen wird allerdings immer geringer —, wird nach Möglichkeit einer Arbeit zugeführt, ab und zu auch auf dem Wege über die Einweisung in das Jugenddorf Schloß Kaltenstein bei Vaihingen/Enz. Die illegalen Grenzgänger müssen alle dem Flüchtlingslager in Kornwestheim zugeführt werden, von dem sie weiter betreut werden. Zeigt sich bei der Ueberprüfung, daß ein Jugendlicher sich schon lange Jahre, was gar nicht selten vorkommt, herumtreibt und allen Versuchen, ihn anzusiedeln, ausgewichen ist, bleibt manchmal nichts anderes übrig, als ihn auf dem Wege der Fürsorgeerziehung in ein Heim einzuweisen. Der Erziehungsabteilung sind wiederholt Jugendliche begegnet, die mit 12, 13 Jahren nach Kriegsende das Elternhaus verlassen haben und sich bis heute mehr oder weniger auf der Landstraße herumtreiben. Bei Jugendlichen über 18 Jahre, die sich nicht helfen lassen wollen, bieten die zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen keine Handhabe zu einem Eingreifen der Jugendämter. Sie müssen ihrem Schicksal überlassen werden, soweit es nicht Organisationen der freien Wohlfahrtstätigkeit oder dem Jugendaufbauwerk gelingt, sie mit ihren Möglichkeiten doch noch zu erfassen. Die Möglichkeiten des Jugendaufbauwerks sind durch den Bundesjugendplan in neuerer Zeit in glücklicher Weise erweitert worden. Es ist jetzt möglich, allen arbeitswilligen heimatlosen Jugendlichen auch zwischen 18 und 25 Jahren zu helfen, sofern sie sich helfen lassen wollen und sich bemühen, wieder in eine geordnete Welt hineinzufinden. Das Jugendaufbauwerk hat nun auch in Stuttgart Fuß gefaßt und ist dabei, ein Heim für Jugendliche zwischen 17 und 25 Jahren einzurichten. Aufgabe des Jugendamts ist es, ihm die geeigneten Jugendlichen, von denen es in seiner Arbeit Kenntnis bekommt, zuzuleiten.

Wo die Erziehungsabteilung des Jugendamts auch anpackt, das Ziel ist immer das gleiche, sie will der Jugend helfen, die erziehhch, ganz gleich aus welchem Grunde, nicht zu ihrem Rechte kommt. Dr. Scholl

**Unsere Jubilare**

**Das Fest der goldenen Hochzeit** begehen: am 19. Oktober Herr Wilhelm Pausch und Frau Marie, geb. Vogel, Botnang, Feuerbacher Straße 10, Herr Gottlob Sommer und Frau Anna, geb. Berger, Stgt. W, Weimarstr. 15, sowie Herr Friedrich Stegmaier und Frau Rosine, geb. Scholl, Vaihingen, Schwabstr. 12; am 25. Oktober Herr Franz Pieltz und Frau Friedchen, geb. Krampe, Stgt. S, Markusplatz 4. Dasselbe Ehejubiläum begingen dieser Tage die Eheleute Wilhelm Claar, Hedelfingen, Rohrackerstraße 76, Adolf Huttenlocher, Vaihingen, Böblinger Straße 17, und Ernst Klumpp, Stgt. S, Vaihinger Straße 3.

**Altersjubilare.** Frau Wilhelmine Berenwik, geb. Bubeck, Feuerbach, Wiener Straße 52, wird am 25. Oktober 93 Jahre alt; Herr Paul Ströbel, Degerloch, Erwin-Bälz-Straße 43, wird am 21. Oktober 92 Jahre, und Frau Luise Wirth, geb. Herdrich, Stgt., Uhlbergstr. 4, am 25. Oktober 91 Jahre alt. Das 85. Lebensjahr vollenden: am 21. Oktober Frau Emma Kindler, geb. Frech, Witwe, Vaihingen, Möhringer Str. 14, sowie Frau Luise Lauppe, geb. Löffler, Witwe, Stgt., Immenhofer Straße 13; am 22. Oktober Herr Karl Müller, Stgt. S, Böblinger Straße 17, sowie Frau Pauline Ulmer, geb. Steck, Witwe, Möhringen, Vaihinger Straße 78; am 24. Oktober Herr August Kriebel, Untertürkheim, Augsburgers Straße 193; am 25. Oktober Herr Friedrich Rehle, Untertürkheim, Beutelsbacher Straße 10.

**Arbeitsjubilare.** Bei der Stadt Stuttgart kann Herr Ernst Reilen, Arbeiter beim Fuhramt, am 23. Oktober auf eine 40jährige und Herr Hermann Gronbach, Arbeiter beim Fuhramt, am 21. Oktober auf eine 25jährige Dienstzeit zurückblicken. Das 40jährige Arbeitsjubiläum begehen dieser Tage bei der Firma Daimler-Benz AG: Herr Otto Dorsch, Kontrolleur, Wernau a. N., Raitenstr. 2, Herr Ernst Rühle, Vorarbeiter, Wangen, Laupheimer Straße 12, und Herr Gustav Klein, stellv. Abteilungsleiter, Obertürkheim, Asangstr. 116; bei der Firma C. & E. Fein: Herr Wilhelm Maurer, Lehrgeselle, Stgt. W, Lerchenstr. 67; bei der Privilegierten Württ. Bibelanstalt: Herr Christian Hermann, Buchbinder, Riedenberg, Friedrichstraße 47.



**Amtliche Bekanntmachungen**



**Neue Richtlinien für den Interzonenhandel**

Das Wirtschaftsministerium Württ.-Baden teilt mit: Im Bundesanzeiger Nr. 186 vom 26. September 1951 sind neue Richtlinien für die Ausfüllung von Warenbegleitscheinen für Lieferungen in die Westsektoren von Berlin und in die Währungsgebiete der DM-Ost veröffentlicht worden. Diese Richtlinien sind beim Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden und bei den Industrie- und Handelskammern erhältlich. Die Grenzkontrollstellen der Bundesrepublik sind angewiesen worden, Warenbegleitscheine, die diesen Richtlinien nicht in jeder Beziehung entsprechen, zurückzuweisen. Auch die vor dem 1. Oktober 1951 genehmigten und noch nicht ausgenutzten Warenbegleitscheine müssen den neuen Richtlinien entsprechen. Es genügt, diese Warenbegleitscheine zu ergänzen und die Ergänzung von der genehmigenden Behörde bestätigen zu lassen.

**Beseitigung von Blindgängern, Granaten und sonstiger Munition**

Das Amt für öffentliche Ordnung gibt bekannt: Nach den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind militärische Sprengstoffe und Munition, insbesondere Blindgänger, Bomben, Granaten, Minen, sowie Teile von Munition und Munitionsschrott, die von Kampfhandlungen des vergangenen Krieges herrühren, Eigentum des Staates, und zwar ohne Rücksicht darauf, wo und wessen Besitz sie sich befinden. Das Sammeln, der Erwerb, Besitz und Verkauf derartiger Gegenstände ist daher verboten und nach dem StGB als Diebstahl bzw. Hehlerei zu ahnden. Sehr häufig wird in diesem Zusammenhang auch gegen die Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 sowie des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 verstoßen. In Württemberg-Baden sind nur die Sprengkommandos des Innenministeriums befugt, diese Gegenstände an sich zu nehmen und zu beseitigen.

Die Polizeidienststellen sind angewiesen, vor allem zur Vermeidung weiterer Unglücksfälle gegen jeden unbefugten Sammler, Erwerber, Besitzer oder Verkäufer derartiger Gegenstände unnachlässiglich vorzugehen und ihn anzuzeigen. Alle Altmetallhändler werden aufgefordert, bei Anlieferung von Gegenständen der erwähnten Art unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

**Meisterkurse für Damenschneider**

Die Meisterschule für das Damenschneiderhandwerk führt ab Januar 1952 bei genügender Beteiligung einen Volkkurs (15 Wochen mit je 48 Wochenstunden) zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung durch. Unterrichtsgebiete: 1. Schnittzeichnen: Abformen, Zuschneiden; 2. Mantel-, Kostüm-, Kleider-, Garniturverarbeitung; 3. Werkstoffkunde, Kalkulation, fortschrittliche Lehrlingsunterweisung; 4. Buchführung, Betriebslehre, Gesetzeskunde, Schriftverkehr; 5. Kleidskizzieren, Ornamentik, Kostümkunde. Kursgebühr: 150 DM (auch in Raten zahlbar).

Anmeldungen (auch zu Einzelfachern) und Anfragen sind bis 15. Dezember an das Rektorat der Meisterschule für das Damenschneiderhandwerk, Stuttgart S, Zellerstraße 37, zu richten. (Fernsprecher: 992 21/4791.)

**Einstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst**

Die Landesbeamtenstelle gibt bekannt:

I. Die von den Verwaltungen im Jahr 1952 einzustellenden Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst werden auf Grund einer Einstellungsprüfung ausgewählt. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich, außerdem findet eine psychologische Eignungsuntersuchung der Bewerber statt. Der Nachweis einer bestimmten Schulbildung wird nicht gefordert, jedoch mindestens der Kenntnisstand der Klasse VI einer höheren Lehranstalt vorausgesetzt.

II. Die schriftliche Prüfung findet am 12. Dezember 1951 an mehreren Orten des Landes statt. Ihr Ergebnis wird nicht vor dem 20. Januar 1952 vorliegen. Die mündliche Prüfung ist anfangs Februar vorgesehen. Die Bewerber werden über Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung rechtzeitig benachrichtigt. Wer in der schriftlichen Prüfung genügende Kenntnisse zeigt, scheidet für den weiteren Wettbewerb aus.

III. Zugelassen werden Personen, die 1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, 2. unbescholten sind, 3. nach dem 31. Mai 1931 geboren sind. Für Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, wird diese Altersgrenze heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes). Zugelassen werden auch Spätheimkehrer, die nach dem 31. Mai 1919 geboren sind und nachweisen, daß sie erst seit dem 1. Januar 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden. Bewerber, die nach dem 31. Mai 1936 geboren sind, werden nur zugelassen, wenn sie die Klasse VI einer höheren Lehranstalt besuchen oder besucht haben.

IV. Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 20. November 1951 bei der Landesbeamtenstelle in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22 (soweit es sich um Ausbildungsstellen für den Dienst in der Innenverwaltung —

**Fristablauf in der Rentenversicherung**

Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden- und Angestelltenversicherung sind nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 vom 1. Januar 1949 an jährlich laufend in der Invalidenversicherung mindestens 26 Wochenbeiträge und in der Angestelltenversicherung mindestens 6 Monatsbeiträge zu entrichten, und zwar in der den jeweiligen Einkommen entsprechenden Beitragsklasse, jedoch mindestens in der Gehalts- oder Beitragsklasse II.

Nach § 1442 RVO. erlischt das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das die Beiträge gelten sollen. Die Versicherten, insbesondere in der Freiwilligen- und Selbstversicherung, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist für die nachträgliche Entrichtung fehlender Versicherungsbeiträge für das Kalenderjahr 1949 demnach mit dem 31. Dezember 1951 abläuft.

Rat und Auskünfte erteilen die Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Stuttgart W, Rotebühlstraße 72, und deren Dienststellen bei den Bezirksämtern. Auf die Warnung der Landesversicherungsanstalt vor Privatpersonen, die Versicherte in letzter Zeit durch Täuschung geschädigt haben, wird in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen. Lediglich die amtlichen Dienststellen sind befugt, die Versicherungsverhältnisse in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung in Ordnung zu bringen.

**Maul- und Klauenseuche**

Das Amt für öffentliche Ordnung gibt bekannt: Im Stadtteil Hofen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Auf Grund des Viehseuchengesetzes und der §§ 182 bis 192 der Ausführungsvorschriften hiezu vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293 ff.) ergehen folgende Anordnungen:

- A. Sperrbezirk: Stuttgart-Hofen.
- B. Beobachtungsgebiet: Stadtbezirke Bad Cannstatt, Mühlhausen und Münster.
- C. In den Umkreis von 15 km um den Seuchenort werden einbezogen: die übrigen Stadtbezirke und Stadtteile von Stuttgart; vom Kreis Eßlingen die Orte Kemnat und Ruit; vom Kreis Ludwigsburg die Orte Aldingen, Kornwestheim, Neckargröningen und Neckarrems; vom Kreis Waiblingen die Orte Fellbach, Hegnach, Neustadt, Oeffingen, Rommelshausen, Schmiden, Stetten i. R. und Waiblingen.

Die zur Bekämpfung der Seuche angeordneten Maßnahmen sind im Amtsblatt der Stadt Stuttgart vom 4. Oktober 1951 (S. 8) und in den Abschnitten I, II und III der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Stuttgart vom 13. September 1951 (S. 4) aufgeführt.

**Hühnerpest**

In den Stadtbezirken Unter- und Obertürkheim ist die Hühnerpest ausgebrochen.

**Blumenverkauf an Friedhöfen**

Das Marktamt gibt bekannt: Gärtner, die an Allerheiligen (1. November) und am Totensonntag (25. November) auf städtischen Plätzen an Friedhöfen Blumen und Gebinde verkaufen wollen, bedürfen hierzu einer Erlaubnis. Schriftliche Anträge werden vom Marktamt (Zimmer 103) bis 24. Oktober 1951 entgegengenommen.

Ziff. VII — handelt, unmittelbar bei diesen) mit folgenden Unterlagen einzureichen: 1. handgeschriebener selbstverfaßter Lebenslauf, 2. eine von der Schule bestätigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und möglichst eine Gesamtbeurteilung durch die Lehranstalt, 3. bei Heimkehrern eine Bescheinigung des Entlassungstags.

V. In dem Gesuch ist anzugeben, in welche Verwaltung der Bewerber eingestellt zu werden wünscht. Folgende Verwaltungen stellen im Jahr 1952 Nachwuchskräfte ein: Justizverwaltung in beiden Landesbezirken, Innenverwaltung (Bürgermeisterämter und Verwaltungsaktariate) im Landesbezirk Württemberg, Steuerverwaltung in beiden Landesbezirken, Allgemeine Finanzverwaltung im Landesbezirk Baden, Evangelische Kirchenverwaltung im Landesbezirk Baden.

VI. Den auf Grund der Einstellungsprüfung zugelassenen Bewerbern werden die Ausbildungsstellen durch ihre Verwaltung (Justizministerium, Oberfinanzdirektion usw.) vermittelt oder zugewiesen. Für die Innenverwaltung gilt Abschnitt VII.

VII. Wer eine Ausbildung für den Dienst in der Innenverwaltung des Landesbezirks Württemberg anstrebt, hat sich unmittelbar bei einem Bürgermeisteramt oder Verwaltungsaktariat, das eine Ausbildungsstelle zu vergeben hat, zu bewerben. Die in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind beizufügen. Ein Verzeichnis der zu vergebenden Ausbildungsstellen ist vom 25. Oktober 1951 an bei der Landesbeamtenstelle erhältlich.

VIII. Die Prüfung wird abgenommen unter dem Vorbehalt, daß die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Im Falle der Einstellung hat der Bewerber ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis sowie Staatsangehörigkeitsausweis, Leumundzeugnis und nötigenfalls Spruchkammerbescheid der zur Einstellung zuständigen Verwaltung vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Einstellung wird mit der Prüfung nicht erworben.